

REGLEMENT FÜR DAS NIEDERSIMMENTALISCHE FREUNDSCHAFTSRENNEN (NSFR)

Zweck und Ziel

Kameradschaftlicher Zusammenschluss aller niedersimmentali-
scher Skiclubs zur jährlichen Durchführung eines Rennens.

Organisation

Die Organe des NSFR sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Vorstand (NSFR)
- C. Das Organisationskomitee
- D. Das Kampfgericht

A. Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich
statt und ist bis Ende Monat Mai durchzuführen.

Sie wird durch den NSFR Vorstand einberufen. Die Einla-
dung hat spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe aller
Traktanden zu erfolgen. Eine ausserordentliche Delegierten-
versammlung kann jederzeit stattfinden. Sie kann durch den
NSFR Vorstand oder auf Begehren von mindestens fünf Klubs
einberufen werden.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung bleiben folgende
Geschäfte vorbehalten:

1. Entgegennahme der Protokolle, der Berichte und der Ab-
rechnungsablage
2. Fasst Beschlüsse über Art und Durchführung des Rennens
3. Bestimmung des durchführenden Klubs
4. Festlegung des Startgeldes
5. Wahl und Abberufung des NSFR Vorstandes
6. Reglementsänderungen
7. Verschiedenes

Stimmrecht

Jeder Klub hat Anspruch auf Entsendung von zwei Delegier-
ten. Jeder Delegierte und jedes NSFR Vorstandsmitglied
(ausgenommen Vorsitzender) besitzt eine Stimme. Die NSFR
Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Klubvertre-
ter sein.

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Sie werden mit offenem Handmehr vorgenommen, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Durchführung

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident des NSFR Vorstandes oder ein anderes NSFR Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

B. Der NSFR Vorstand

Bestehend aus:

- Präsident
- Start-Zielchef
- Streckenchef

Der NSFR Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und setzt sich aus drei verschiedenen Klubs zusammen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Obliegenheiten der NSFR Vorstandsmitglieder sind:

Der Präsident

- ist verantwortlich für die fristgerechte Einberufung der Delegiertenversammlung
- unterstützt den durchführenden Klub bei der Organisation des Rennens
- überwacht die Abgabe der gestifteten Gruppen-Wanderpreise

Der Streckenchef

- ist verpflichtet, die Strecke unverzüglich nach der Ausflagung in Begleitung der Verantwortlichen aus dem Organisationskomitee zu besichtigen

Der Start- und Zielchef

- überprüft vor und während dem Rennen die Start- und Ziellanlage

Doppelfunktionen

- NSFR-Vorstandsmitglieder dürfen im eigenen Klub nicht als Start-Zielchef oder Streckenchef amtieren. Dieses Amt muss durch den letztjährigen NSFR-OK Präsident übernommen werden.

Finanzielles

Für eventuelle Bürospesen kommt die Klubkasse des durchführenden Klubs auf. Weitere Spesenentschädigungen werden nicht ausgerichtet.

C. Organisationskomitee

Der durchführende Klub trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung.

D. Kampfgericht

Zusammensetzung:

3 NSFR Vorstandsmitglieder und 2 Mitglieder des Organisationskomitees.

Das Kampfgericht hat das Recht, das Rennen abzusagen, abubrechen, zu unterbrechen oder zu verschieben.

Es prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, darüber zu entscheiden.

Das vorliegende Reglement ist an der Delegiertenversammlung vom 24.06.1980 im Restaurant Bellerive in Faulensee angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Aenderungen bzw. Ergänzungen vom 13.05.1981.

FÜR DAS NIEDERSIMMENTALISCHE FREUND-
SCHAFTSRENNEN

Der Präsident:



B. Matti